



AXA Immoselect – Ad-Hoc-Information 17.12.2012

- Diese Information ist MiFID-konform und kann auch an Anleger weiter gegeben werden -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ad-Hoc-Information möchten wir Sie über die erste Kapitalrückzahlung des AXA Immoselect sowie über die im Dezember noch geplanten Immobilienverkäufe informieren.

Kapitalrückzahlung 18.12.2012

Das Sondervermögen AXA Immoselect wird morgen, am 18. Dezember 2012, pro Anteilschein 1,55 Euro an seine Anleger ausschütten. Bei diesem Betrag handelt es sich um die erste Kapitalrückzahlung nach Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens im Oktober 2011.

Ausgezahlt werden ausschüttungsgleiche Erträge aus den vergangenen Geschäftsjahren in Höhe von 0,34 Euro je Anteilschein sowie ein Substanzbetrag in Höhe von 1,21 Euro je Anteilschein. Insgesamt werden 74,6 Mio. Euro ausgezahlt, entsprechend 1,55 Euro je Anteilschein.

Seit Bekanntgabe der Liquidation im Oktober 2011 konnten acht Immobilien zu Kaufpreisen von insgesamt rund 563 Mio. EUR verkauft werden. Der Liquiditätszufluss wurde überwiegend dazu verwendet, Finanzierungen bei Kreditinstituten zurück zu führen. Insgesamt wurden seit Bekanntgabe der Liquidation rund 360 Mio. EUR getilgt. Mit dem Betrag der darüber und über die jetzige Ausschüttung hinaus geht, wird die Liquiditätsreserve gestärkt, da in den nächsten Monaten weitere Finanzierungen zurückgeführt werden müssen.

Die Auszahlung erfolgt steuerfrei. Detailinformationen zu den steuerlichen Komponenten der Ausschüttung finden Sie anbei.

Geplante Immobilienverkäufe Dezember 2012

Wir möchten Sie mit dieser Information auch darauf hinweisen, dass wir den Verkauf von weiteren drei in Deutschland gelegenen Immobilien mit einem aktuellen Verkehrswert von insgesamt rund 88 Mio. Euro bis zum Jahresende (Kaufpreiszahlungen und Eigentumsübergang) planen.

Da die genauen Übergangstermine teilweise von externen Faktoren abhängen, ist derzeit nicht abschätzbar, wann genau die einzelnen Verkäufe erfolgen werden. Über exakte Termine, Erlöse und die Auswirkungen auf den Anteilspreis werden wir im Nachgang Anfang Januar 2013 im Rahmen des Monatsberichts informieren.

Bei Rückfragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner in Sales und Client Service gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr AXA Investment Managers Team

**Rechtliche Hinweise:**

Die das Sondervermögen AXA Immoselect verwaltende Kapitalanlagegesellschaft AXA Investment Managers Deutschland GmbH hat die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens zum 20.10.2014 erklärt und gleichzeitig die Anteilscheinausgabe und Anteilscheinrücknahme endgültig eingestellt.

Demzufolge stellen die in dieser Ad-Hoc-Information enthaltenen Informationen kein Vertragsangebot bzw. keine Anlageberatung oder -empfehlung durch AXA Investment Managers Deutschland GmbH dar, sondern bezwecken die Anleger und Investoren zusammenfassend über die wesentlichen Aktivitäten des Fondsmanagements während der Liquidation zu informieren.

Infolge vereinfachter Darstellungen vermag dieses Dokument nicht sämtliche Informationen darzustellen und könnte daher subjektiv sein. Die enthaltenen Meinungsäußerungen geben unsere aktuelle Einschätzung zum Zeitpunkt der Erstellung wieder, die sich jederzeit ohne Hinweis ändern kann. Die Verkaufsprospekte, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie Jahres- und Halbjahresberichte erhalten Sie kostenlos bei AXA Investment Managers Deutschland GmbH • Bleichstraße 2-4 • 60313 Frankfurt/Main sowie unter www.axa-im.de.

Sofern Sie eine Anlageberatung oder eine Aufklärung über die mit dem Erwerb von Anteilen an Investmentfonds verbundenen Risiken oder über die steuerliche Behandlung der Investmentfonds wünschen, bitten wir Sie, sich mit Ihrem Finanz- bzw. Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Die in dieser Ad-Hoc-Information enthaltenen Informationen, Daten, Zahlen, Aussagen, Analysen, Prognose- und Simulationsdarstellungen, Konzepte sowie sonstige Angaben beruhen auf unserem Sach- und Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung. Dennoch kann es zu unbeabsichtigten fehlerhaften Darstellungen kommen. Auch können die genannten Angaben jederzeit ohne Hinweis geändert werden. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Angaben wird nicht übernommen.

**Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG
des AXA Immoselect über die Zwischenausschüttung am 18.12.2012**

30.04.2013

Anzahl Anteilscheine: 48.138.860 = 100,0000%

Mittlung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG		Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angabe für aus- schüttungsgleiche Erträge (Nr. 2)	Summe	Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1)	entsprechende Angabe für aus- schüttungsgleiche Erträge (Nr. 2)	Summe
1. a)	Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellenst. / Betrag der Thesaurierung für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) (Barauschüttung)	(Ausschüttung) 1.5500 1.5500 1.5500 1.5500 (1.5500)	(Thesaurierung) 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	1.5500 1.5500 1.5500 1.5500 1.5500	74.615.233,00 74.615.233,00 74.615.233,00 74.615.233,00 74.615.233,00	0,00 0,00 0,00 0,00	74.615.233,00 74.615.233,00 74.615.233,00 74.615.233,00 74.615.233,00
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,3382			16.282.488,35		
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	1,2085			58.174.516,06		
b)	Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	2a) 0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
c)	in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene						
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2009 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
ll)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung						
aa)	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00
bb)	im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00
bb)	im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00
cc)	im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00
e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (weggefallen)						
f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und						
aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34 c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 nicht abziehbaren Werbungskosten	0,0000	0,0000	0,0000	0,00	0,00	0,00

1 Der Betrag der Ausschüttung enthält anrechenbare und abziehbare ausländische Quellensteuern.
2 Der angegebene Betrag enthält die im Sinne des § 3 InvStG ermittelten steuerlichen Erträge des Sondervermögens. In diesem Betrag sind bei den Anlegern mit steuerpflichtigen sowie unter § 2 Abs. 2 und 3 InvStG und unter § 4 Abs. 1 und 2 InvStG fallende Erträge enthalten. In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind hingegen nicht einbezogen.
2a Die unter § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchstabe i) ausgewiesenen nicht abzugsfähigen Werbungskosten im Sinne von § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG sind in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten. Vgl. dazu auch BMF-Schreiben vom 18. August 2009, Rz. 60.
3 Mitgeteilt werden die nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Erträge. Nach investitionsrechtlichen Vorschriften ermittelt befristet sich der Betrag auf EUR 16.440.716,94 bzw. EUR 0,3415 pro Schein.
4 Der angegebene Betrag entspricht 100% der § 3 Nr. 40 EStG unterliegenden Einnahmen / 100% der § 3c Abs. 2 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelverfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
5 Der angegebene Betrag entspricht 100% der § 8b Abs. 1 KStG unterliegenden Einnahmen / 100% der § 3c Abs. 1 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Die Veräußerung der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG durch § 8b Abs. 5 KStG wird von § 3 Abs. 3 Nr. 4 InvStG verdrängt. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelverfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.

6 Der angegebene Betrag entspricht dem nach § 8b Abs. 2 KStG festzustellenden Veräußerungsgewinn (Nettogröße). Auf diesen Betrag ist § 8b Abs. 3 KStG anzuwenden. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelverfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
7 Angegeben wird der Betrag der nach § 4 Abs. 1 InvStG von der Besteuerung freizusetzenden Erträge.
8 Der angegebene Betrag enthält die Abschreibungen, die in die Ermittlung im Betriebsvermögen steuerpflichtiger Erträge eingegangen sind und die Abschreibungen, die in die Ermittlung der unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Erträge eingegangen sind.
9 Die angegebenen Beträge entsprechen der grundsätzlich anzuwendenden Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer. Im Einzelnen können sich, z.B. aufgrund von NV-Beschneidungen, anlegerindividuelle Abweichungen ergeben.